NTB
INTERSTAATLICHE HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK BUCHS

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen den Vertragsparteien

Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs NTB
(nachstehend NTB genannt)

und

.....
(nachstehend **Auftraggeber** genannt)

Beide Vertragsparteien sind unabhängig voneinander im Besitz von Know-how , welches angewendet wird im Projekt/Projektgegenstand " .....
..... ".

1. Im Zuge von Abklärungen bzw. der Zusammenarbeit tauschen beide Vertragsparteien Informationen (nachstehend "Vertrauliche Informationen" genannt) aus, an deren Geheimhaltung ein Interesse besteht.
2. Unter Vertraulichen Informationen, die im Sinne dieser Vereinbarung geheim gehalten werden sollen, wird sämtliches Wissen einer Vertragspartei verstanden, das sie der anderen Vertragspartei in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form zugänglich macht, ausgenommen Informationen gemäss Ziffer 4.
3. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Vertraulichen Informationen weder an natürliche noch an juristische Personen weiterzugeben, welche nicht in das Projekt eingebunden sind.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, sofern Informationen öffentlich bekannt sind, einer Vertragspartei bei Erhalt schon bekannt waren, von einer Vertragspartei vor Abschluss dieser Vereinbarung selbständig entwickelt wurden oder von einer Vertragspartei von Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht worden sind.
5. Die Vertragsparteien erkennen an, dass alle Rechte an den Informationen bei der die Informationen abgebenden Vertragspartei verbleiben, insbesondere bezüglich des Erwerbs von Schutzrechten.
   Das NTB meldet dem Auftraggeber schutzrechtsfähige Ergebnisse. Insbesondere patentfähige Erfindungen durch das NTB werden dem Auftraggeber gemeldet. Der Auftraggeber kann die Anmeldung in eigenem Namen und unter Nennung des oder der Erfinder seitens des NTB vornehmen. Das NTB erhält vom Auftraggeber eine etwaige Erfindervergütung in der Höhe, wie sie sich im Falle eines beim Auftraggeber angestellten Erfinders ergeben würde.
   Dem NTB steht die Nutzung über die im Rahmen der Zusammenarbeit gewonnenen Ergebnisse für die eigene Forschung und Lehre zu.
6. Die Vertragsparteien werden empfangene Unterlagen auf Wunsch unverzüglich zurückgeben und keine Kopien oder elektronisch gespeicherte Daten zurückbehalten.
7. Eine Verwendung der empfangenen Information ausserhalb des unter Ziffer 1 angegebenen Zweckes ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet.
8. Die Dauer dieser Geheimhaltungsvereinbarung beträgt drei Jahre nach der Unterzeichnung.
9. Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Buchs (SG).

Buchs, den..... ....., den.....
Interstaatliche Hochschule
für Technik Buchs NTB

....
Rektor Verantwortlicher Dozent